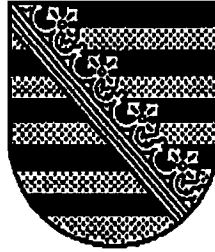


Ausfertigung

S 20 AS 852/12 ER



SOZIALGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: fsn-recht - Rechtsanwälte -, Georg-Schumann-
Straße 179, 04159 Leipzig

g e g e n

Jobcenter Leipzig, vertreten durch den Geschäftsführer, AXIS-Passage / Aufgang
A, Georg-Schumann-Straße 150, 04159 Leipzig

- Antragsgegner -

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Leipzig durch den Richter am Sozialgericht
Eifert ohne mündliche Verhandlung am 28. März 2012 einstweilen angeordnet:

- I. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller für die Zeit vom 01.04.2012 bis zum 30.09.2012 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von monatlich 374,00 € zu gewähren.
- II. Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe:**I.**

Die Beteiligten streiten um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Der Antragsteller ist griechischer Staatsangehöriger.

Er hält sich seit dem Frühjahr 2011 in Deutschland auf. Hier wohnt er bei einer Frau [REDACTED] nach Angaben des Antragstellers der zukünftigen Schwiegermutter seines Bruders. Der Antragsteller ist im Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung für EU-Bürger, ausgestellt von der Stadt Leipzig am 24.03.2011.

Der Antragsgegner bewilligte dem Antragsteller zuletzt mit Änderungsbescheid vom 27.11.2011, befristet bis zum 31.03.2012, monatlich 374,00 € an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Den Antrag auf Weiterbewilligung für die Zeit ab 01.04.2012 lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 08.03.2012 gestützt auf § 7 Abs. 1, Satz 2 SGB II ab. Über den dagegen eingelegten Widerspruch des Antragstellers ist bislang noch nicht entschieden.

Der Antragsteller beantragt,

wie erkannt.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist gemäß § 86b Abs. 2 SGG zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Nach den vorliegenden Alg-II-Akten des Antragsgegners ist davon auszugehen, dass der Antragsteller -so wie auch in den vergangenen Monaten- ab April 2012 weiterhin dringend auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angewiesen ist.

Er ist hilfebedürftig. Denn er verfügt ersichtlich über keinerlei Einkommen oder Vermögen.

Es gibt auch keine Hinweise dafür, dass der Antragsteller in Kürze wieder einer regelmäßigen Beschäftigung, z.B. als Aushilfskraft in einem griechischen Restaurant, nachgehen könnte, was ihn in die Lage versetzen könnte, seinen Lebensunterhalt, zumindest zum Teil, aus eigener Kraft zu bestreiten.

Zudem hat der Antragsteller im Bundesgebiet ein Aufenthaltsrecht. Dieses folgt bereits aus der ihm am 24.03.2011 erteilten Freizügigkeitsbescheinigung (BSG, Urteil vom 19.10.2010, Az: B 14 AS 23/10 R).

Der Antragsteller kommt damit zum Monatswechsel März/April 2012, wenn die ihm zuletzt bewilligten Leistungen verbraucht sind, unweigerlich in eine wirtschaftliche Notlage. Denn er verfügt dann ersichtlich über keinerlei finanzielle Mittel mehr, um sich wenigstens Lebensmittel, Bekleidung etc. kaufen zu können.

Schon deshalb, d.h. allein zur Vermeidung einer derartigen Notlage, hat der Antragsgegner dem Antragsteller, jedenfalls vorläufig, d.h. für die Zeit von weiteren 6 Monaten, wenigstens die gesetzlich vorgesehenen Leistungen zur Deckung der Regelbedarfe zu gewähren.

Dabei kann die hier streitige Frage, ob der Antragsteller nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II (rechts-)wirksam von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Gesetz ausgeschlossen ist, dahinstehen.

Diese Frage wird derzeit nicht nur zwischen den Beteiligten, sondern auch rechtswissenschaftlich bzw. politisch heftig diskutiert. Insbesondere geht es dabei um den von der Bundesregierung mit Wirkung zum 19.12.2011 erklärten Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA), nachdem das Bundessozialgericht vor geraumer Zeit (BSG, Urteil vom 19.10.2010, Az: B 14 AS 23/10 R) entschieden, dass der in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II normierte Leistungsausschluss auf Angehörige der sog. EFA-Staaten, zu denen auch Griechenland gehört, keine Anwendung findet.

Noch heute findet dazu i.Ü. eine Ausschusssitzung des Deutschen Bundestages statt (www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/tagesordnungen/index.html).

Für den Antragsteller spricht allerdings, dass gegen die Rechtmäßigkeit bzw. Wirksamkeit des von der Bundesregierung erklärten Vorbehalts erhebliche Bedenken geäußert werden ([REDACTED]
[REDACTED]

Wie diese Rechtsfrage im Ergebnis zu entscheiden sein wird, lässt sich in der (bis zum Monatsende) noch verbleibenden Zeit nicht abschließend beurteilen. Dem Antragsteller ist es auch nicht zuzumuten, diese Entscheidung abzuwarten.

Die Folgenabwägung fällt jedoch zu Gunsten des Antragstellers aus. Für ihn wiegt der Nachteil schwerer, ab 01.04.2012 völlig mittellos dazustehen, als der Nachteil, der für die Sozialgemeinschaft möglicherweise dadurch entsteht, dass über mehrere Monate an eine Einzelperson Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, die hierauf eigentlich keinen Anspruch hat.

Dass mit dieser Entscheidung auch die Hauptsacheentscheidung letztlich vorweggenommen ist, ist unumgänglich und ebenfalls hinzunehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Sächsischen Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Leipzig, Berliner Straße 11, 04105 Leipzig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Landessozialgericht, Parkstraße 28, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SachsGVBl. S. 190) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist; nähere Hinweise finden Sie auf der Internetseite www.egvp.de.

Die Einlegung der Beschwerde durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Der Vorsitzende der 20. Kammer

Eifert
Richter am SG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Sozialgericht Leipzig
Leipzig, den 28.03.2012

